

## **Schriftliche Kleine Anfrage**

der Abgeordneten Anja Domres und Dr. Martin Schäfer (SPD) vom 16.07.08

### **und Antwort des Senats**

**Betr.: Rechtsanspruch auf Drogenhilfe**

*Die Hamburger Sozialbehörde hat die psychosoziale Betreuung (PSB) von Drogenabhängigen vor knapp fünf Jahren zur „freiwilligen Leistung“ des Staates erklärt und die Mittel drastisch gekürzt. Eine im Jahre 2004 erlassene Förderrichtlinie begrenzte nicht nur die Zahl der anspruchsberechtigten Klienten (circa 2.000 Personen in Hamburg), sondern auch den Umfang und die Dauer der Betreuung auf höchstens zwei Jahre. Ausnahmeregelungen sollten möglich sein. Das Verwaltungsgericht hat im vergangenen Jahr entschieden, dass Drogenabhängige einen verbrieften Rechtsanspruch auf psychosoziale Betreuung haben. Das Obergerverwaltungsgericht hat diese Entscheidung jetzt bestätigt und rechtskräftig entschieden, dass Drogenabhängige einen Rechtsanspruch auf Betreuung zur Wiedereingliederung haben.*

*Vor diesem Hintergrund frage ich den Senat:*

Leistungen der psychosozialen Betreuung für Substituierte (PSB) werden seit jeher über Zuwendungsverträge oder öffentlich-rechtliche Austauschverträge geregelt und waren keine Leistungen der Eingliederungshilfe. Die Förderung über einen Zuwendungsvertrag beziehungsweise über einen öffentlich-rechtlichen Austauschvertrag stellt eine „freiwillige Leistung“ der Freien und Hansestadt Hamburg dar.

Seit 2005 erfolgt die Finanzierung auf der Basis der „Förderrichtlinie zur Zuwendungsfinanzierung von Projekten im Bereich der ambulanten psychosozialen Betreuung von Substitutionspatientinnen und Substitutionspatienten in Hamburg“ (PSB-Förderrichtlinie). Eine Festschreibung oder Einschränkung der Personenanzahl, die PSB-Leistungen in Anspruch nehmen kann, sieht die PSB-Förderrichtlinie nicht vor. Eine zeitliche Begrenzung der Maßnahmen liegt bezogen auf bestimmte Leistungen vor, andere Leistungen werden unbefristet finanziert.

Das Verwaltungsgericht Hamburg hat mit Urteil vom 23. Januar 2007 entschieden, dass die Freie und Hansestadt Hamburg verpflichtet ist, eine Entscheidung über den Abschluss einer Vereinbarung über die Durchführung einzelfallbezogener Hilfen für Drogenabhängige gemäß § 75 SGB XII zu treffen. Das Verwaltungsgericht stellt fest, dass damit kein Anspruch auf eine bestimmte Entscheidung begründet wird. Das Gericht weist darauf hin, dass Drogenabhängige Ansprüche auf Leistungen der Eingliederungshilfe gemäß § 54 SGB XII haben. Aus diesem Rechtsanspruch folgt aber nicht ohne Weiteres der Anspruch auf eine besondere Form der Eingliederungshilfe, zum Beispiel auf psychosoziale Betreuung. Diese Entscheidung wurde vom Obergerverwaltungsgericht Hamburg am 11. April 2008 bestätigt.

Dies vorausgeschickt, beantwortet der Senat die Fragen wie folgt:

- 1) *Wie hoch waren die Einsparungen in Bereich der Drogenhilfe ab dem Jahre 2003, in dem die Sozialbehörde die psychosoziale Betreuung zur Wiedereingliederung als „freiwillige Leistung“ eingestuft hat bei Trägern, die die psychosoziale Betreuung angeboten haben (bitte aufgliedern nach Jahren und Einrichtungen)?*

Einsparungen durch die Einstufung der PSB als „freiwillige Leistung“ gab es nicht. Die ausschließlich für PSB zugewendeten Mittel nach Einrichtungen werden statistisch nicht erfasst. Empfänger der Zuwendungen sind die Einrichtungsträger, die die Mittel für den Betrieb von gegebenenfalls unterschiedlichen Einrichtungen und Projekten verwenden. Im Übrigen siehe Vorbemerkung.

**Zuwendungen an Träger, die PSB Leistungen anbieten:**

Träger	2003	2004	2005	2006	2007	Veränderung 2003 zu 2007
<b>Jugend hilft Jugend e. V.</b>	2.215.800	2.185.000	2.136.235	2.438.000	2.700.000	+ 484.200
<b>Therapiehilfe e. V.</b>	2.111.581	2.428.413	2.274.421	1.919.343	1.919.343	- 192.238
<b>Jugendhilfe e. V.</b>	2.851.444	3.199.629	2.922.000	3.375.000	3.250.000	+ 398.556
<b>Brücke e. V.</b>	620.916	542.920	545.700	554.000	572.809	- 48.107
<b>Palette e. V.</b>	1.934.235	1.791.528	1.302.000	766.283	554.223	- 1.380.012
<b>Subway e. V.*</b>	609.800	559.992	426.471	*		

\* Seit 2006 wurde Subway e.V. als niedrig schwellige Beratungsstelle gefördert und ist seitdem nicht mehr den PSB-Einrichtungen zuzurechnen.

Der Träger Palette e. V. hat sein Angebot in der Schillerstraße im Jahr 2004 eingestellt. Der Träger Jugendhilfe e. V. stellte das Projekt La Strada Ende 2005 ein. Die Einrichtungen Palette Paulinenallee und Palette Bartelstraße wurden 2006 in der Bartelstraße zusammengeführt.

- 2) *Wie viele Personen haben in den Jahren 2000 – 2003 psychosoziale Betreuung zur Wiedereingliederung bekommen (bitte aufgliedern nach Einrichtungen)? Wie viele Personen ab dem Jahre 2003 (bitte aufgliedern nach Einrichtungen)? Wie lange dauerte die Betreuung (bitte aufgliedern nach Stunden pro Jahr/nach Jahren)?*

**Anzahl der betreuten Personen, die eine PSB-Leistung in Anspruch genommen haben, nach Jahren:**

Jahr	Personen
2000	1.500
2001	1.969
2002	1.752
2003	1.922
2004	1.729
2005	1.841
2006	1.713
2007	2.141

Eine Ausdifferenzierung der Daten nach Einrichtungen, Stunden und Jahr ist in der für die Beantwortung einer Schriftlichen Kleinen Anfrage zur Verfügung stehenden Zeit mit vertretbarem Verwaltungsaufwand nicht möglich.

- 3) *Wurden Einrichtungen aufgrund der Einstufung der psychosozialen Betreuung im Jahre 2003 als „freiwillige Leistung“ geschlossen?*

Siehe Antwort zu 1.

- 4) *Gibt es nach dem Urteil einen Rechtsanspruch auf psychosoziale Betreuung? Wenn ja, wodurch wird dieser Rechtsanspruch begründet? Wie viele Personen können diesen Rechtsanspruch geltend machen?*

Nein. Im Übrigen siehe Vorbemerkung.

- 5) *Gibt es nach dem Urteil eine Möglichkeit, die psychosoziale Betreuung anders zu steuern?*
- 6) *Welches Konzept hat der Senat, um geeignete Unterstützungsmaßnahmen kurzfristig anzubieten?*

In Hamburg besteht ein ausdifferenziertes und bedarfsdeckendes Angebot an Leistungen zur PSB sowie anderer suchtbezogener Hilfen. Darüber hinaus ist die Auswertung des Urteils durch die zuständige Behörde noch nicht abgeschlossen.